

1793–1804

Unliebsame Konkurrenz – Beschwerden von Göppinger Kaufleuten und Handwerkern gegen die Lehenhäuser Juden

„... zu unsrer Aufrecht-Erhaltung ihren bishero getriebenen Gewerbs-Unfug durchaus nicht ferner zu verstatten.“

1. Art des Dokuments:

Eingabe

2. Entstehungsdatum:

31. Mai 1793

3. Umfang:

9 Seiten (1793/1803/1804)/24 Seiten (1797)

4. Lagerort und Signatur:

Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 213 Bü 5741 Q 1-5/
Stadtarchiv Göppingen „Ungeordnete Akten“
Nr. 342

5. Bearbeiter:

Dr. Stefan Lang

6. Kurzzusammenfassung (Regest):

Die neue „ausländische“ Konkurrenz durch die Juden des Nachbarorts Lehenhausen veranlasste im Mai 1793 15 Göppinger Kaufleute und Handwerker (6 Rotgerber, je 2 Kürschner, Hutmacher und Kupferschmiede, je ein Silberarbeiter und Weber) unter Führung des Kaufmanns Christoph Friedrich Lidel zu Klagen an ihren Landesherrn. Vorgebracht wurden vor allem gegen die bisherigen Landesgesetze verstoßende Geschäfte mit Edelmetallen, Fellen und Tuch. Auch verdächtigte man den Göppinger Überreiter¹ und den Torwächter einer allzu lockeren Amtsführung, der die Obrigkeit entgegentreten sollte. Nachdem allerdings eine von der württembergischen Regierung angeforderte Einschätzung des Göppinger Oberamtmanns Pistorius Ende August 1793 eher relativierend ausgefallen war, entschied man in Stuttgart, die Sache nicht weiter zu verfolgen. Auch in den folgenden Jahren hörten die Beschwerden nicht auf. 1803 forderte man, einen speziellen Kontrolleur für die Juden anzustellen, denn diese würden im großen Stil Produkte auf den Messen in Frankfurt und Leipzig kaufen und damit die Gegend überschwemmen. Dies gereiche vor allem der Textilbranche (Seide, Baumwolle, Wolle) erheblich zum Nachteil. Weiterhin berief man sich auf die restriktiven württembergischen Judengesetze des 15. und 16. Jahrhunderts. Im Januar

1804 stellte die württembergische Regierung zumindest in Aussicht, einen Teil des Gehalts für einen Kontrollangestellten übernehmen zu wollen.

7. Die Quelle im Original:

21. Mai 1793

[Eingabe an die württembergische Regierung]

„Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigste Landesordnung bestimmt (...) sehr deutlich und genau, wie die Juden bey ihren Durchreysen durchs Land und Aufenthalt in Städten und Dörfern sich in Ansehung ihres zunehmenden Geleits auch gänzlicher Bemüßigung, allen Handels und Wandels außer auf freyem Marckt verhalten sollen und setzt gleich im Introite [zu Beginn] den Beweggrund dieser höchten und gemeßensten Verordnung in ihrer leydigen Eigenschafft, daß sie nehmlich als nagende und schädliche Würmer dem gemeinen Nutzen der Unterthanen verderblich wären. Diese gnädigste und bedürfftige Ordnung wird aber wohl schwerlich mehr in einer andern Oberamts Stadt so sehr als hier übertreten, wozu der benachbarte Ritterschaftliche Flecken Lehenhausen die fast bey nahe unvermeidliche Gelegenheit gibt. Täglich und unausgesetzt kommen von denn 30 Jüdischen Familien, welche jenes Orts unter dem Schutz des Barons von Liebenstein etablirt sind und lediglich von ihrem betrügerischen Handel und Wandel mit diseitigen Herzoglichen Unterthanen leben, abwechselnde Parthie für an und durch Handeln, nicht nur mit Gold und Silber, sondern auch mit Kupfer – wie sie dann vor den Augen der Kupferschmiede solch ausländisches Kupfer schon ungescheuet verkauft –, treiben den Auf- und Wiederverkauf mit allen Rauchwaaren² und Pelzen, insonders mit Fuchs- und Hasenfellen, auch andern Fellen zum Nachtheil der Kürschner, Hutmacher und Gerber. Marchandiren [Verkaufen] mit Garn, Leinwand, Barchent p.p. kurz, sie beeinträchtigen den bürgerlichen Nahrungsstand und das Commercium [Handel] durch alle Rubriques [Sparten]. Nun haben zwar diese Juden den geschärftesten Befehl längst für sich, jederzeit ihr erforderliches Geleit am Obern Thor allhier zu lösen und sich

durchaus nicht hier aufzuhalten. Ob es aber unverantwortliche Nachsicht des Überreuters Kullen und des Thorwarts selbst ist, daß dieser vor Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst ertheilter Befehl so wenig und zwar gleichsam nur zum Schein in Praejudicium [als Beispiel] höchst dero Zoll- und Accis-Ceranii [Gebühren] befolgt wird? Oder ob diese hier ignorirt werdende jüdische Contraventiones [Übertretungen/Verstöße] sich gar auf obrigkeitliche Duldung gründen? Kommt uns nun freylich nicht zu, darüber zu urtheilen. Inzwischen sind uns aber die Folgen davon dergestalt äußerst gefährlich geworden, daß es uns unerträglich fällt, länger unter denenselben gleichgültig und leident zu bleiben. Euer Herzoglichen Durchlaucht haben wir demnach diesen Gesetz- und Ordnungswidrigen Gegenstand mit der unterthänigsten und inständigsten Bitte vortragen sollen, den Überreuter Kull und den Obern Thorwarth unter höchst genugsamster Bedrohung bey Verlust ihrer Dienste durch das Herzogliche Oberamt und Magistrat allhier anhalten zu lassen, künftig besser auf die Juden in Ansehung des Geleits und daß sie sich hier und in den Oberamtsorten nicht aufhalten, noch Handel und Wandel außer den Marckt Zeiten treiben, zu Vigilirung [Überwachung] überhaupt aber aus höchster landesväterlichen Gnade zu unsrer Aufrecht-Erhaltung ihren bishero getriebenen Gewerbs-Unfug durchaus nicht ferner zu verstatten. Die wir uns hierbey in tiefster Submission [Unterwerfung] zu Höchster Hulden und Gnade empfehlen und in äußerster Erfurcht danckbegierigst verharren als Euer Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst gehorsamste ..."

21. August 1797

[Eingabe an den Göppinger Magistrat]

„(...) Denn täglich sind Männer, Weiber und Kinder scharenweiß hier, durchstreifen alle Gassen, handeln mit allen Artikeln von Waaren und die Weiber sind immer die ersten Käuferinnen auf den Mittwochs-Wochenmärkten, so dass sie also zur Steigerung der Viktualien nicht wenig beitragen. Was aber noch

mehr Einfluß (...) auf uns und das gesamte hiesige Publikum hat, ist die ungeheure Holz-Konsumtion [Verbrauch] der Juebenäuseer zahlreichen Schutz-Juden. (...) Der Schaden überhaupt betrachtet, wird durch dieses Volk vor [für] uns und noch mehrere Klassen Bürger, aber auch noch darum so größer, weil es ebenfalls noch fremde Handelsjuden in die Gegend zieht, die sich gleiche Freiheiten heraus nehmen. (...).

22. Dezember 1803

[Eingabe an die württembergische Regierung]

„Die dortigen Kaufleute stellen den großen Nachteil, welcher durch das Hausieren der Juden und anderer Personen ihrem Gewerbe zugefügt wird (...) und bitten gnädigst zu erlauben, dass sie zur Steuerung dieses Übelstands einen besonderen Mann aufstellen dürfen, welcher sowohl in der Stadt als auch in den Amtsorten auf dergleichen Hausierer fahnde und dieselben der Obrigkeit zur Abstrafung anzeige. (...) Diesen vielfachen Schaden muß er [der Landesherr] nun größtenteils diesen benachbarten Juden zuschreiben, so das, was in der Landtsordnung de anno 1567 Art. 27 in Absicht der Juden gnädigst erwogen und verordnet worden, noch nach Verfluß von mehr als 200 Jahren wörtlich haftend und anwendbar ist.“

8. Kommentar:

Die über einen Zeitraum von rund zehn Jahren vorgebrachten Beschwerden von Göppinger Handwerkern und Kaufleuten zeigen sich nahezu ausschließlich ökonomisch motiviert. Die neue und anscheinend flexiblere Konkurrenz sollte mit Hilfe der Obrigkeit in ihrer Tätigkeit weiter eingeschränkt werden. Zur Legitimation bemühte man die Judengesetzgebung des 16. Jahrhunderts und traditionell judenfeindliche Formulierungen wie die seit 1498 in Württemberg verwendete Schädlingmetapher der „nagenden Würmer“. Jedoch beschwerten die Kaufleute sich auch über Hausierer und Händler aus Tirol und Italien, was nochmals die primär wirtschaftlichen Hintergründe ihrer Klagschriften unterstreicht – religiöse Motive oder ältere

Stereotype wie Wucher und Gotteslästerung spielten kaum eine Rolle. Da der Göppinger Oberamtmannt Christoph Gottlieb Pistorius unterdessen durchaus auch positive Aspekte der jüdischen Handelstätigkeit vorbrachte und die mehrfach geäußerte Kritik an den städtischen Wach- und Kontrollorganen nicht verifiziert werden konnte, schritten die herzoglichen Behörden in Stuttgart nicht ein. Daher versuchten die Antragsteller 1797 und 1803 erneut mit Klagschriften beim Göppinger Stadtrat und bei der württembergischen Regierung initiativ zu werden. Außerdem bemängelte man eine Verteuerung der Lebensmittel und des Holzes, da die Juden aus Lebenhausen viele Produkte aufkaufen und zudem fremde Juden in die Gegend bringen würden. Mit Forderungen wie dem sonntäglichen Verbot des Stadtbesuchs durch die Juden oder zeitliche Begrenzungen ihres Marktbesuchs versuchten die Beschwerdeführer ihre Obrigkeit gegen die Konkurrenz aus dem ritterschaftlichen Nachbardorf zu aktivieren. Als Lebenhausen dann 1805/06 an Württemberg fiel, änderte sich die Situation grundlegend: Nun waren auch die Lebenhäuser Juden württembergische Untertanen und die Gesetzgebung begann sich langsam zu wandeln.

9. Literatur:

Stefan Lang, Ausgrenzung und Koexistenz. Judenpolitik und jüdisches Leben in Württemberg und im Land zu Schwaben (1492–1650), Schriften zur Südwestdeutschen Landeskunde Bd. 63. Herausgegeben in Verbindung mit dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und Historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen, Ostfildern 2008, S. 145f.

¹ Berittener Wachposten.

² Fellen.

Porträtbild des Göppinger Kaufmanns Christoph Fridrich Lidel
(1768–1830). Original im Museum im Storch, Göppingen.

